

Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Norma Anstel“

hier: Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Norma Anstel“ beschlossen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Norma Anstel“ wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 07.09.2022, Aktenzeichen 35.02.01.01-23 Rom-053-190935.02.01.01-23 Rom-053-1909, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 07.04.2022 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 07.09.2022

Bezirksregierung Düsseldorf

-35.02.01.01-23Rom-053-190935.02.01.01-23Rom-053-1909-

Im Auftrag

gez.: Harald Kirsten“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Norma Anstel“ wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Norma Anstel“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Bau GB wirksam.

Der Bereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Norma Anstel“ befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Anstel. Er umfasst die Flurstücke 165 und 168, Flur 2, Gemarkung Frixheim-Anstel.

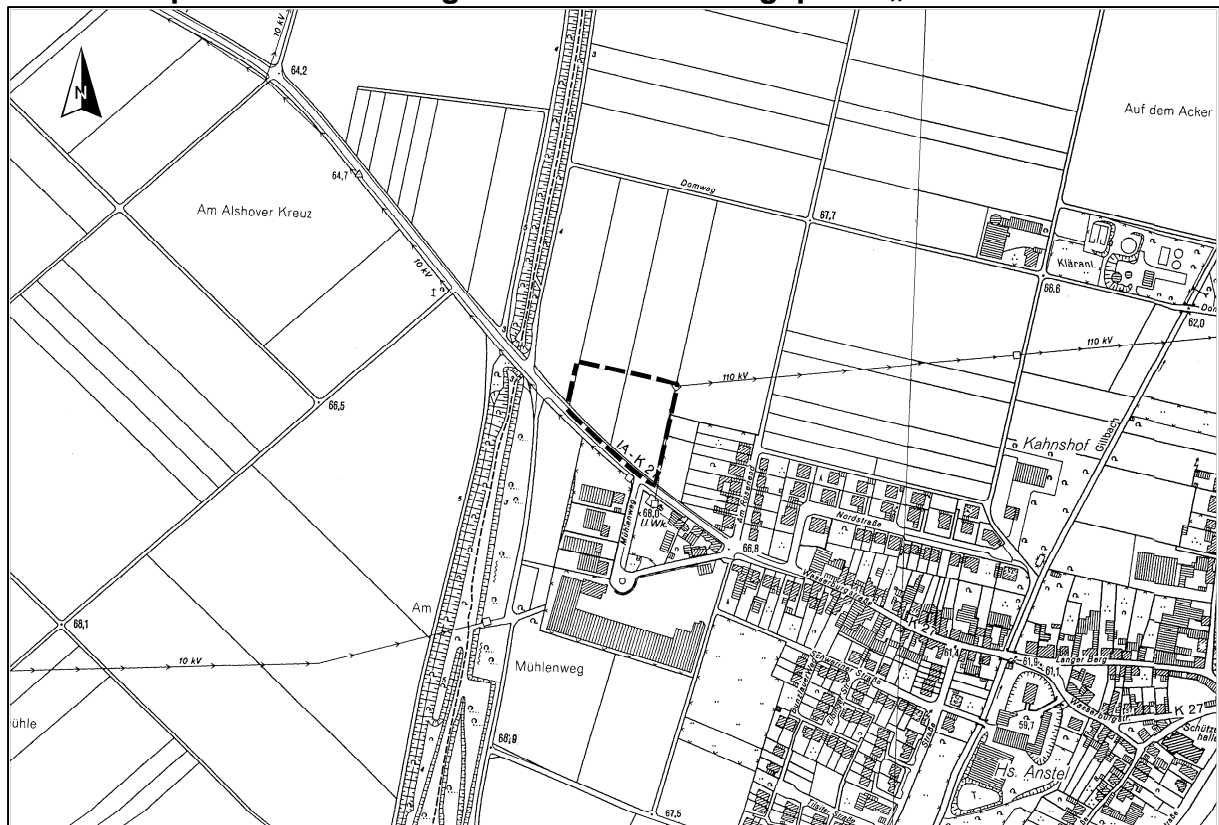
Die Änderung des Flächennutzungsplans dient als planungsrechtliche Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplans. Ziel ist es, Planungsrecht für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen, um den

Bedarf an Nahversorgung auch in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde Rommerskirchen zu decken.

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet Nahversorgung“.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Norma Anstel“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, Zimmer 1.17 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Übersichtsplan: 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Norma Anstel“



Hinweise

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a beachtlich sind.
- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 2. diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 17.01.2023
Dr. Martin Mertens

(gez.)
Der Bürgermeister